

# Abenteuerspielplätze sind keine Schulhöfe ...

## Eine erfolgreiche Initiative der Offenen Arbeit

von der FORUM-Redaktion

Bereits im Dezember 2013 war bekannt geworden, dass die Rechtsabteilung der Schulbehörde (BSB) auf Drängen der Unfallkasse Nord an alle Hamburger Schulen ein Schreiben verschicken wollte, wonach (u.a. auf Grund einer behaupteten erhöhten Unfallgefahr) von einer Kooperation mit Bau- und Abenteuerspielplätzen abgeraten wurde. Die für Schulen geltenden Unfallverhütungsvorschriften „können sich auch auf außerschulische Lernorte beziehen, soweit diese nicht nur im Rahmen einer Exkursion aufgesucht werden“, ist einer Antwort des Senates auf eine schriftliche Kleine Anfrage der kinder- und jugendpolitischen Sprecherin Christiane Blömeke (GRÜNE) vom 17. September 2014 zu entnehmen. (1) Auf Intervention u.a. des VKJH verzichtete die BSB zunächst auf die Versendung des Schreibens. Stattdessen wurde zu einem Runden Tisch in der Schulbehörde eingeladen, an dem sowohl der VKJH, als auch die SOAL, der Vertreter eines Bauspielplatzes, die BASFI und die Bezirke teilnahmen.

Als wesentlicher Punkt offen blieb damals die Frage nach der Höhe von Bauten, die auf den Plätzen errichtet werden: BSB und LUK bestanden auf einer Fallhöhe von maximal 2m, dem wollten und konnten die anderen Beteiligten nicht zustimmen. Anders als von Seiten der LUK suggeriert, gibt es bisher keinerlei Belege dafür, dass das Unfallrisiko auf Bauspielplätzen höher ist als auf anderen Spielplätzen oder auf Schulhöfen. Vereinbart wurden seitens BSB und UK schließlich eine Prüfung gemachter Kompromissvorschläge, die Erstellung eines Protokolls und die Einberufung eines Folgetreffens. Entgegen dieser getroffenen Vereinbarungen versandte die Schulbehörde dann ohne Abstimmung mit der BASFI oder den am ersten Runden Tisch Beteiligten (VKJH e.V., SOAL, Bezirke) während der Sommerferien ein Schreiben an alle Hamburger Schulen, in der zwar nicht mehr grundsätzlich von einer Zusammenarbeit mit Bauspielplätzen abgeraten, diese aber an eine Reihe von Bedingungen geknüpft wurde, u.a. war hier auch die nach wie vor strittige Höhe von Hütten auf Bauspielplätzen enthalten (Fallhöhe max. 2m, höhere Hütten durften von Schulkindern weder gebaut noch betreten werden). Aufgrund dieses Vorgehens gab es von vielen Seiten Druck auf die BSB mit dem Erfolg, dass für November erneut zu einem Runden Tisch eingeladen wurde, um die im Februar begonnenen Gespräche mit den Hamburger Bauspielplätzen wieder aufzunehmen.

In großer Runde – neben zahlreichen Bauspielplätzen waren die SOAL, ein Vertreter der Bezirke, der VKJH, die UK, die BSB, die BASFI, das DW und ein GBS-Träger anwesend – wurde seitens der UK erstmals ins Gespräch gebracht, dass es in jüngerer Vergangenheit eine Reihe von – z.T. schwereren – Unfällen auf Bauspielplätzen gegeben habe. Beim ersten Treffen hatte es auf entsprechende Nachfragen noch gehei-

ßen, dass Unfälle auf Bauspielplätzen nicht gesondert statistisch erfasst würden. Seitens der Bauspielplätze wurde v.a. auf die sich aus dem Anschreiben der BSB an die Schulen ergebende „2-Klassen-Gesellschaft“ auf den Plätzen (Kinder, die über die Schulen kommen, sind Restriktionen unterworfen, die für Nicht-Schul-Kinder entfallen) und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den pädagogischen Auftrag der Bauspielplätze hingewiesen.

Auf dem Treffen konnte eine Einigung erzielt werden, die in ein im Januar 2015 versendetes überarbeitetes Anforderungspapier mündete. Die im nebenstehenden Kasten aufgeführten Regelungen sind nun zu beachten.

Anmerkung:

- 1) Vgl. Drucksache 20/13081, „Betr.: Schule schränkt die Nutzung von Bauspielplätzen ein“

### **Sicherheitsanforderungen für Abenteuer- und Bauspielplätze in Zusammenarbeit mit Schulen**

1. Der Betreiber des Bauspielplatzes ist verpflichtet, den Platz, alle Einrichtungen auf dem Platz sowie das Werkzeug regelmäßig – d.h. mindestens wöchentlich – auf Sicherheitsmängel zu überprüfen (z.B. hervorstehende Nägel, statisch instabile Konstruktionen). Bauten dürfen nicht umkippen oder einstürzen.
2. Der Betreiber sorgt für einsatzfähige Feuerlöscher sowie 1. Hilfe-Kästen. Die Fachkräfte der Bauspielplätze sind als Ersthelfende fortgebildet.
3. Kinder dürfen unter Anleitung mit elektrischen oder durch Verbrennungsmotor angetriebenen Werkzeugen arbeiten – außer mit besonders gefährlichen Geräten wie Ketten-, Band- oder Kreissägen, Winkelschleifern (Flex), elektrisch-pneumatisch betriebenen Nagelgeräten oder mit Fräsmaschinen.
4. Offene Feuerstellen dürfen unter Aufsicht von Kindern betrieben werden.
5. Bei Bauten dürfen sich keine verletzungsfördernden Gegenstände im Fallbereich befinden. Der Boden im Fallbereich dieser Bauten darf nicht geteert, mit Steinen o.ä. ausgelegt sein. Hier muss mindestens gewachsener Boden, d.h. festgetretenes Erdreich vorhanden sein. Bei Bauten mit einer Fallhöhe von über 2 Metern Höhe sind Absturzsicherungen anzubringen. Von Kindern und Jugendlichen allein errichtete Bauten dürfen in der Regel keine Tritthöhe über 4 Metern Höhe aufweisen.
6. Es sind insbesondere Fingerfangstellen an möglichen Absprungstellen zu vermeiden (z.B. offene v-förmige Einschnitte an den Bauten).
7. Um Unfälle, insbesondere Strangulationsunfälle, zu vermeiden, wird auf zweckmäßige Kleidung geachtet.